# RAHMENVEREINBARUNG ÜBER ENTWICKLUNGSUNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR DIE EUDI-WALLET

## VERGABENUMMER: EINCC-256 – „DEVELOPMENT SUPPORT“

zwischen

**Common Codes GmbH**
Zionskirchstraße 73a, 10119 Berlin
(im Folgenden: „Auftraggeberin“)

und

**[…]**
[…]

sowie

**[…]**
[…]

sowie

**[…]**
[…]

(im Folgenden jeweils eine „Auftragnehmerin“, gemeinsam die „Auftragnehmerinnen“)

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin(nen) werden gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

### 1. Vertragsgegenstand, Abrufberechtigte und Vertragsnatur

1.1 Die Auftraggeberin entwickelt und betreibt im Projekt „EUDI Wallet Infrastructure“ die nationale European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) für Deutschland und deren Ökosystem. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung von Entwicklungsunterstützungsleistungen durch qualifizierte Fachkräfte der Auftragnehmerin.

1.2 Die Leistungen werden als fachliche und technische Unterstützungsleistung in enger Zusammenarbeit mit der Produkt- und Engineering-Organisation der Auftraggeberin erbracht. Eine vollständige Produktlieferung oder die Herstellung eines eigenständigen Gesamtprodukts

durch die Auftragnehmerin ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich in einem Einzelabruf vereinbart wird.

1.3 Die Rahmenvereinbarung kann mit bis zu drei Auftragnehmerinnen geschlossen werden. Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf einen Zuschlag, auf die Erteilung von Einzelabrufen, auf ein bestimmtes Abrufvolumen oder auf die Ausschöpfung des Schätz- oder Höchstwerts.

1.4 Abrufberechtigt aus diesem Rahmenvertrag sind die Auftraggeberin sowie ihre bestehenden und zukünftigen verbundenen Unternehmen (Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften).

1.5 Die Rahmenvereinbarung und die Einzelabrufe sind Dienstverträge, soweit ein Einzelabruf nicht ausdrücklich abnahmefähige Arbeitsergebnisse vorsieht. Eine Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist weder beabsichtigt noch vereinbart.

## 2. Vertragsbestandteile, Rangfolge und Ausschluss von AGB

2.1 Der Vertrag kommt nach Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens der Auftraggeberin zustande. Die im Vergabeverfahren bekannt gemachten Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie das Angebot der Auftragnehmerin, sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Im Falle von Widersprüchen gelten die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages (Rahmenvereinbarung) nebst Anlage AVV;
- die Leistungsbeschreibung einschließlich etwaiger Bieterfragen und Antworten der Auftraggeberin;
- die sonstigen dem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Vergabeunterlagen;
- das Angebot der Auftragnehmerin mit seinen Anlagen, einschließlich Preisblatt und Mitarbeiterprofilen;
- die „Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“, Fassung 2003;
- die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.2 Bei Widersprüchen gilt das jeweils höherrangige Dokument. Die deutsche Fassung dieser Rahmenvereinbarung ist für deren Auslegung maßgeblich. Die englischsprachigen Vergabeunterlagen bleiben als in Ziff. 2.1 aufgeführte Vertragsbestandteile verbindlich; die Auftragnehmerin bestätigt, deren Inhalt und Anforderungen zu kennen. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung dieser Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen zur Verfügung stellen. Die englischsprachige Fassung dient ausschließlich der Information und begründet keine eigenständigen Rechte oder Pflichten. Allein die deutsche Fassung ist verbindlich und für die Auslegung dieses Vertrags maßgeblich. Im Fall von Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Auslegungszweifeln zwischen der deutschen und der englischsprachigen Fassung hat ausschließlich die deutsche Fassung Vorrang.

2.3 Die Regelungen dieses Vertrages gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.4 Dieser Vertrag begründet eine Rahmenvereinbarung ohne Mindestabnahme. Die Auftraggeberin ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, ein bestimmtes Leistungsvolumen abzunehmen oder abzurufen.

**3. Leistungsumfang und fachliche Anforderungen**

3.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach Part B der Vergabeunterlagen und umfasst, soweit von der Auftragnehmerin angeboten und im Einzelabruf benötigt, insbesondere folgende Module und Rollen:

- Architektur, Sicherheit und technische Governance: Software Architect und Security Engineer;
- Mobile Wallet-Entwicklung: iOS Developer und Android Developer;
- Backend- und Integrationsentwicklung: Backend Developer und Integration Engineer;
- Produkt- und Delivery-Management: Product Owner;
- Qualitätssicherung und Testautomatisierung: QA/Automation Engineer;
- Plattform- und Operations Engineering: DevOps/Platform Engineer und Operations Engineer;
- UX/UI-Design und Barrierefreiheit: UI/UX Designer;
- App Analytics: App Analytics Specialist.

3.2 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen insbesondere unter Beachtung der Anforderungen an eIDAS 2.0, das Architecture and Reference Framework (ARF), digitale Identitäten und Wallets, IETF SD-JWT VC, ISO/IEC 18013-5/-7 mdoc, OpenID4VCI, OpenID4VP, W3C DC API, mobile Sicherheit, Barrierefreiheit, Datenschutz und offene Standards.

3.3 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin in deren agilen Entwicklungs- und Betriebsprozessen. Dazu gehören je nach Einzelabruf insbesondere Sprint Planning, Backlog Refinement, Reviews, Retrospektiven, tägliche Abstimmung, technische Konzeption, Code- und Merge-Request-Reviews, Test- und Incident-Bearbeitung sowie die Pflege nachvollziehbarer technischer, API-, Sicherheits- und Testdokumentation.

3.4 Die Auftragnehmerin muss ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes wirksam zugelassen ist.

## 4. Einzelabrufe, Angebots- und Freigabeprozess

4.1 Einzelabrufe erfolgen nach vorangehender fachlicher Abstimmung auf der Basis eines Angebots der Auftragnehmerin in Textform und enthalten mindestens:

- das oder die benötigten Leistungsmodule;
- die Rolle oder Rollen sowie;
- den geplanten Beginn und das geplante Ende, die Dauer und den erwarteten Umfang des Einsatzes;
- den voraussichtlichen Leistungsumfang in Personentagen;
- den Einsatzort bzw. die remote zu erbringenden Leistungen und etwaige Vor-Ort-Termine;
- ob und für welche Zeiträume Rufbereitschaft benötigt wird;
- besondere fachliche Anforderungen, Schnittstellen, Ergebnisse oder Meilensteine.

4.2 Die Auftragnehmerin bestätigt innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, ob das im Angebot benannte Rollenprofil ab dem angefragten Zeitpunkt verfügbar ist. Die Auftraggeberin soll den Abruf grundsätzlich mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem gewünschten Beginn anfragen. Kürzere Fristen sind im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

4.3 Ist die benannte Person bereits eingesetzt, anderweitig nicht verfügbar oder kann sie den angefragten Zeitraum nicht abdecken, darf die Auftragnehmerin innerhalb derselben Frist ein vergleichbares oder besseres Ersatzprofil vorlegen. Das Ersatzprofil muss die Mindestanforderungen aus den Vergabeunterlagen und dieser Rahmenvereinbarung erfüllen und dem ursprünglich gewerteten Profil mindestens gleichwertig sein.

4.4 Zur Erteilung von Einzelbeauftragungen sind berechtigt: Product Owner, Bereichsleitungen (Head ofs) und Personen in vergleichbaren Funktionen der Auftraggeberin sowie von diesen in Textform bestimmte Personen.

4.5 Die Auftraggeberin darf die nächstrangige Auftragnehmerin ansprechen, wenn die angefragte Auftragnehmerin nicht fristgerecht antwortet, die angefragte Rolle nicht anbietet, keine geeignete gleichwertige Ersatzperson benennt, die Verfügbarkeit verneint oder die ausgewählte Person nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Einleitung des Abrufs verfügbar ist. Die Auftraggeberin kann die Vergleichbarkeit eines Ersatzprofils begründet ablehnen.

4.6 Lehnt die Auftragnehmerin innerhalb von sechs (6) Monaten zwei Einzelabrufe ab, obwohl sie jeweils zur Abgabe eines Angebots nach Ziff. 4.1 aufgefordert wurde und die Ablehnung nicht auf sachlich nachvollziehbaren Gründen, insbesondere einer fehlenden fachlichen Eignung, Kapazität oder einer unzumutbaren Abruffrist, beruht, ist die Auftraggeberin berechtigt, die

Auftragnehmerin bei bis zu den drei folgenden Einzelabrufen nicht anzufragen. Die Auftraggeberin dokumentiert die jeweiligen Ablehnungen und die Gründe für das Übergehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Auftragnehmerin wieder in das Abrufverfahren einzubeziehen.

4.7 Ein Einzelabruf wird erst durch die Bestätigung der Auftraggeberin in Textform wirksam. Die E-Mail-Anfrage allein begründet keinen Vergütungsanspruch und keine Verpflichtung zur Leistungserbringung. Ergibt sich aus der Antwort der Auftragnehmerin ein vom angefragten Umfang abweichender Leistungsumfang, wird der Einzelabruf erst mit ausdrücklicher Bestätigung dieses geänderten Umfangs wirksam.

4.8 Sind alle Auftragnehmerinnen nicht in der Lage, ein geeignetes Profil anzubieten, darf die Auftraggeberin die benötigte Leistung außerhalb dieser Rahmenvereinbarung beschaffen. Ein Exklusivverhältnis wird durch diese Rahmenvereinbarung für die Parteien nicht begründet.

## 5. Personal, Verfügbarkeit und Ersatz

5.1 Die Auftragnehmerin setzt nur Personal ein, das die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen an Qualifikation, Berufserfahrung, fachliche Praxis, Sprache, Standort und gegebenenfalls Verfügbarkeit erfüllt. Die eingereichten Rollenprofile sind für die Bewertung und den Einsatz maßgeblich.

5.2 Für die verpflichtenden Rollen sind die in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Rollenprofile geschuldet. Einen geplanten Wechsel von nach einem Einzelabruf eingesetztem Personal zeigt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin mindestens 15 Arbeitstage im Voraus in Textform an und stimmt ihn mit ihr ab. Mit der Anzeige sind alle Nachweise vorzulegen, aus denen die Gleichwertigkeit der Ersatzperson hervorgeht. Ein Wechsel wird erst nach Bestätigung der Auftraggeberin wirksam.

5.3 Bei ungeplanter Nichtverfügbarkeit, etwa wegen Krankheit, Kündigung oder sonstiger Verhinderung, informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich. Sie bietet innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen eine fachlich geeignete und mindestens gleichwertige Ersatzperson an und sorgt für eine geordnete Übergabe. Kann die Auftragnehmerin innerhalb dieser Frist keine fachlich geeignete und mindestens gleichwertige Ersatzperson stellen, ist die Auftraggeberin berechtigt, den hiervon betroffenen Einzelabruf nach Maßgabe der Ziff. 10.5 ganz oder teilweise zu kündigen und den verbleibenden Leistungsbedarf unter Ausschluss der Auftragnehmerin erneut abzurufen.

5.4 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf dessen Verlangen jederzeit geeignete Nachweise zur Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals vorzulegen (z. B. Lebensläufe, Projektlisten, Referenzbestätigungen, Zertifikate, Schulungsnachweise), aus denen die Erfüllung der in den Vergabeunterlagen definierten Anforderungen hervorgeht. Die Auftragnehmerin hat diese Nachweise aktuell zu halten und wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

5.5 Ein Wechsel von Hauptansprechpartner:innen ist nur mit der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Im Übrigen hat die Auftragnehmerin beabsichtigte Personalwechsel der Auftraggeberin vorab schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind alle erforderlichen Nachweise zur Qualifikation und Erfahrung der Ersatzperson vorzulegen. Die Auftraggeberin kann innerhalb einer angemessenen Frist begründet widersprechen, wenn die vorgelegten Nachweise die Gleichwertigkeit der Qualifikation und Erfahrung nicht belegen. Bis zur Einigung über eine Ersatzperson bleibt die Auftragnehmerin zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung mit geeignetem Personal verpflichtet.

5.6 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Austausch einzelner Mitarbeiter zu verlangen, wenn objektive Gründe vorliegen, insbesondere wenn diese trotz Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen, die geforderte fachliche Qualität nachhaltig verfehlen oder die vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen nicht (mehr) erfüllen. Die Auftragnehmerin hat in diesem Fall innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist geeignetes Ersatzpersonal mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung zu stellen.

5.7 Verletzt die Auftragnehmerin schuldhaft die Verpflichtungen aus dieser Klausel, insbesondere indem sie nicht ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt, geforderte Nachweise trotz Fristsetzung nicht oder nicht vollständig vorlegt oder Personalwechsel ohne vorherige Anzeige bzw. ohne Zustimmung der Auftraggeberin vornimmt, ist die Auftraggeberin nach erfolgloser Abmahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe berechtigt,

- die Vergütung für von nicht ausreichend qualifiziertem Personal erbrachte Leistungen angemessen zu kürzen oder deren Vergütung zu verweigern,
- Ersatz der durch den Pflichtverstoß entstandenen Mehrkosten zu verlangen (z. B. für erforderlich werdende Nacharbeiten oder zusätzliche Prüfungen), sowie
- den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeberin ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Schwere oder Wiederholung der Verstöße unzumutbar ist.

5.8 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte der Auftraggeberin, insbesondere Rechte aus Gewährleistung, Schadensersatz und Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

## 6. Zusammenarbeit, Ort und Arbeitsmittel

6.1 Die Leistungen werden grundsätzlich remote erbracht. Die Auftraggeberin kann regelmäßig Vor-Ort-Workshops in Deutschland, insbesondere in Berlin oder einer anderen größeren Stadt, anfordern. Reise- und Nebenkosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

6.2 Arbeitssprache ist Englisch; Deutschkenntnisse sind, soweit nicht im Einzelabruf anders vereinbart, optional. Die Auftraggeberin stellt aus Gründen der Informationssicherheit den erforderlichen Zugang zu ihren relevanten Tools, Repositories und Arbeitsumgebungen sowie,

soweit sie dies verlangt, Endgeräte bereit. Die Auftragnehmerin bleibt im Übrigen für die Ausstattung, Organisation und Unterstützung ihres Personals verantwortlich. Etwaige von der Auftraggeberin bereitgestellte Endgeräte sind ausschließlich zur Leistungserbringung und nach deren Nutzungsvorgaben zu verwenden. Die Auftragnehmerin leitet Anweisungen und Hinweise der Auftraggeberin zur Nutzung der Endgeräte an das eingesetzte Personal weiter.

6.3 Die Auftragnehmerin beachtet die Sicherheits-, Zugangs-, Kommunikations- und Entwicklungsprozesse der Auftraggeberin. Sie nutzt insbesondere den von der Auftraggeberin vorgegebenen Pull-Request-/Merge-Request-Workflow und dokumentiert ihre Leistungen nachvollziehbar.

6.4 Vorgaben der Auftraggeberin beschränken sich auf Inhalt, Priorisierung und Qualitätsanforderungen der Leistungen, insbesondere über Backlog, Sprintplanung und Reviews. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem eingesetzten Personal, insbesondere zu Arbeitszeit, Urlaub, Abwesenheiten und Personaleinsatz, verbleibt bei der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin benennt eine Ansprechperson für personelle Angelegenheiten und Eskalationen. Die Pflicht zur Teilnahme an vereinbarten Abstimmungsterminen und Sprint-Events nach Ziff. 3.3 bleibt unberührt.

6.5 Soweit Personal der Auftragnehmerin gegenüber Partnern der Auftraggeberin tätig wird, insbesondere gegenüber vertrauenden Beteiligten und Ausstellern, handelt es ohne Vertretungsmacht und tritt erkennbar als externes Personal im Auftrag der Auftraggeberin auf. Die Auftragnehmerin nutzt Kenntnisse und Kontakte aus dieser Tätigkeit nicht für eigene Zwecke. Sie zeigt der Auftraggeberin vor dem Einsatz an, wenn sie oder mit ihr verbundene Unternehmen für denselben Partner entgeltliche Leistungen mit Bezug zur EUDI-Wallet erbringen.

6.6 Die Auftragnehmerin stellt auf Anforderung in einem Einzelabruf für einzelne Rollen und begrenzte Zeiträume, insbesondere für kritische Positionen, Releases oder Störungen, eine Rufbereitschaft außerhalb der regulären Arbeitszeiten der Auftraggeberin (Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Berlin) bereit. Eine dauerhafte Rufbereitschaft oder eine Rufbereitschaft für sämtliches Personal ist nicht vorgesehen. Die Auftragnehmerin bestimmt, welche ihrer nach Ziff. 5 geeigneten Personen die Rufbereitschaft übernehmen, und stellt die Einhaltung des Arbeitszeitrechts sicher.

## 7. Qualität, Sicherheit und Abnahme

7.1 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen fachgerecht, sorgfältig, nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der Anforderungen an Privacy by Design, Security by Design, Interoperabilität, Barrierefreiheit, offene Standards und die Vermeidung von Vendor Lock-in.

7.2 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei Sicherheitsbewertungen, Datenschutzprüfungen, Compliance-Prüfungen und sonstigen angemessenen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Festgestellte, von der Auftragnehmerin zu vertretende Mängel beseitigt sie unverzüglich und ohne gesonderte Vergütung.

7.3 Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn der jeweilige Einzelabruf ausdrücklich abnahmefähige Arbeitsergebnisse vorsieht. Im Übrigen erfolgt die Vergütung nach vertragsgemäß erbrachten und durch prüffähige Nachweise belegten Leistungen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Abnahme bei wesentlichen Mängeln zu verweigern.

## 8. Vergütung und Abrechnung

8.1 Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach dem bezuschlagten Preisblatt und Ziff. 8.5.

8.2 Alle Preise verstehen sich netto in Euro und sind Festpreise einschließlich sämtlicher Personal-, Sach-, Reise-, Neben-, Kommunikations-, Dokumentations- und sonstiger Kosten, die zur vollständigen Leistungserbringung erforderlich sind.

8.3 Die Auftragnehmerin rechnet monatlich nachträglich ab. Jeder Rechnung sind prüffähige Leistungsnachweise beizufügen, insbesondere Einzelabruf, Zeitraum, eingesetzte Person, Rolle, geleistete Tage oder Stunden, Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls Abnahme- oder Freigabenachweis. Nicht wirksam abgerufene oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind nicht abrechenbar.

8.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Leistungserbringung zahlbar. Die Auftraggeberin kann unstreitige Rechnungsbestandteile zahlen und streitige Bestandteile bis zur Klärung zurückbehalten.

8.5 Die Rufbereitschaft nach Ziff. 6.6 wird als solche nicht gesondert vergütet. Während der Rufbereitschaft tatsächlich geleistete Stunden werden mit dem Stundensatz nach dem Preisblatt (ein Achtel des Tagessatzes) zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent vergütet und in den Leistungsnachweisen nach Ziff. 8.3 gesondert ausgewiesen.

## 9. Vertragswert, Laufzeit, Optionen und Fortgeltung von Einzelabrufen

9.1 Der geschätzte Auftragswert dieser Rahmenvereinbarung beträgt über die gesamte mögliche Laufzeit EUR 3.960.000 netto. Der verbindliche Höchstwert für sämtliche Einzelabrufe aller aufgrund des Vergabeverfahrens geschlossenen Rahmenvereinbarungen beträgt EUR 4.752.000 netto. Eine Überschreitung des Höchstwerts ist ausgeschlossen.

9.2 Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und läuft zunächst zwei (2) Jahre.

9.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern. Die jeweilige Option wird durch Erklärung in Textform spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode ausgeübt. Eine Verlängerung bedarf keiner Zustimmung der Auftragnehmerin.

9.4 Einzelabrufe, die vor Ablauf der Rahmenvereinbarung wirksam erteilt wurden, bleiben bis zu ihrer vollständigen Abwicklung bestehen. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für diese Einzelabrufe bis zu deren Beendigung fort.

9.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund steht der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin zu. Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Auftragnehmerin wiederholt oder schwerwiegend gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt;
- die Auftragnehmerin trotz schriftlicher Abmahnung und Aufforderung zur vertragsgemäßen Mitwirkung wiederholt Einzelabrufe ohne sachlich nachvollziehbaren Grund ablehnt, nicht fristgerecht beantwortet oder sonst nachhaltig erkennen lässt, dass sie für Einzelabrufe im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung nicht zur Verfügung steht;
- über das Vermögen der Auftragnehmerin oder einer ihrer Subunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

9.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.7 Die Laufzeit eines Einzelauftrags bestimmt sich nach der im jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Zeit. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Gültigkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. In diesem Fall gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung bis zur Beendigung des Einzelauftrags entsprechend fort.

## 10. Kündigung einzelner Einzelaufträge (Teilkündigung)

10.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, einzelne bereits erteilte Einzelaufträge (Einzelabrufe) aus diesem Rahmenvertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Teilkündigung muss sich auf einen abgrenzbaren Teil der im jeweiligen Einzelabruf geschuldeten Leistungen beziehen.

10.2 Die Kündigung oder Teilkündigung erfolgt in Textform gegenüber der Auftragnehmerin und wird mit Zugang wirksam. In der Erklärung sind der betroffene Einzelabruf sowie der Umfang der Kündigung (vollständige Beendigung des Einzelabrufs oder Teilkündigung bestimmter Leistungsteile) zu bezeichnen.

10.3 Im Falle einer freien Kündigung durch die Auftraggeberin (ohne wichtigen Grund) kann die Auftragnehmerin die Vergütung verlangen, die auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen entfällt. Für den nicht mehr zu erbringenden Teil der Leistungen steht der Auftragnehmerin eine Vergütung nur in dem Umfang zu, in dem sie nachweist, dass ihr

insoweit keine oder nur geringere ersparte Aufwendungen oder anderweitige Verwendungsmöglichkeiten ihrer Arbeitskraft zustehen; im Übrigen gelten die Grundsätze des § 648 BGB entsprechend.

10.4 Kündigt die Auftraggeberin einen Einzelabruf aus wichtigem Grund, der im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin liegt und der eine Fortsetzung des jeweiligen Einzelauftrags unzumutbar macht, ist die Auftragnehmerin nur berechtigt, die Vergütung für den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen zu verlangen; weitergehende Vergütungsansprüche für den gekündigten Teil entfallen. Das Recht der Auftraggeberin, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

10.5 Kann die Auftragnehmerin infolge eines Ausfalls eingesetzten Personals keine Ersatzperson gemäß Ziff. 5.3 innerhalb der dort vorgesehenen Frist stellen und ist dadurch die vertragsgemäße Fortsetzung des Einzelabrufs wesentlich beeinträchtigt, ist die Auftraggeberin berechtigt, den betroffenen Einzelabruf ganz oder hinsichtlich eines abgrenzbaren Teils der Leistungen in Textform zu kündigen. Für den verbleibenden Leistungsbedarf darf die Auftraggeberin einen neuen Einzelabruf nach Ziff. 4 erteilen; die von dem Personalausfall betroffene Auftragnehmerin wird hierfür nicht angefragt. Die Auftragnehmerin erhält die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Im Übrigen gilt Ziff. 10.3 entsprechend. Beruht der Ausfall oder das Unterlassen einer geeigneten Ersatzstellung auf einem von der Auftragnehmerin zu vertretenden Umstand, bleiben Ziff. 10.4 sowie weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin unberührt.

10.6 Die Regelungen dieser Ziffer lassen anderweitige Kündigungsrechte hinsichtlich der Rahmenvereinbarung unberührt; eine Kündigung des Rahmenvertrags berührt die Wirksamkeit zuvor erteilter Einzelabrufe nur, soweit diese ausdrücklich mit gekündigt werden.

## 11. Rechte an Arbeitsergebnissen und Open Source

11.1 An sämtlichen im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen oder bearbeiteten Arbeitsergebnissen, insbesondere Quellcode, Dokumentationen, Konzepten, Architekturentscheidungen, Testfällen, Konfigurationen, Datenmodellen und sonstigen Entwicklungsergebnissen, räumt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin mit Entstehung das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein.

11.2 Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Verbindung mit anderen Werken, Veröffentlichung, öffentlichen Zugänglichmachung, Verbreitung und Nutzung durch verbundene Unternehmen oder öffentliche Stellen, soweit dies zur Durchführung des Projekts und zur Bereitstellung der EUDI-Wallet erforderlich ist. Es umfasst auch das Recht, die Arbeitsergebnisse unter einer Open-Source-Lizenz nach Wahl der Auftraggeberin zu veröffentlichen. Die vereinbarte Vergütung umfasst diese Rechteeinräumung.

11.3 Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie und ihre eingesetzten Personen über die erforderliche Rechtekette verfügen und keine Rechte Dritter entgegenstehen. Vorbestehende Materialien bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin oder Dritter; die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin daran jedoch ein für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderliches, unentgeltliches, dauerhaftes und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

11.4 Open-Source-Komponenten dürfen nur unter Beachtung der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen und nur in einer mit den Anforderungen der Auftraggeberin vereinbaren Weise eingesetzt werden. Die Auftragnehmerin legt verwendete Open-Source-Komponenten, Lizenztypen und relevante Verpflichtungen auf Verlangen offen. Der im Projekt entstehende Quellcode soll offen zugänglich bleiben, soweit die Auftraggeberin dies vorgibt und zwingende Rechte Dritter oder Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen.

## 12. Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

12.1 Die Auftragnehmerin darf Unterauftragnehmer und Unternehmen, deren Kapazitäten sie zur Eignungsleihe nutzt, nur im Umfang der Vergabeunterlagen einsetzen. Der Einsatz weiterer Unternehmen, ein Austausch oder eine wesentliche Änderung der Leistungsteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform.

12.2 Die Auftragnehmerin verpflichtet Unterauftragnehmer und Eignungsgeber mindestens auf die für sie geltenden Anforderungen an Qualifikation, Sicherheit, Datenschutz, Vertraulichkeit, Compliance, Sanktionen, Rechtekette und Nachweise. Sie bleibt für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigenes Verhalten verantwortlich.

12.3 Bei Eignungsleihe weist die Auftragnehmerin jederzeit nach, dass die erforderlichen Kapazitäten tatsächlich verfügbar sind. Soweit wirtschaftliche und finanzielle Kapazitäten geliehen werden, kann die Auftraggeberin eine gesamtschuldnerische Haftung im Umfang der Eignungsleihe verlangen.

## 13. Informationssicherheit

13.1 Die Auftragnehmerin hält während der Laufzeit eine Zertifizierung nach ISO/IEC 27001, einen SOC 2 Type 2-Bericht oder einen gleichwertigen Nachweis eines wirksamen Informationssicherheitsmanagements aufrecht. Sie legt der Auftraggeberin den Nachweis auf Anforderung unverzüglich vor und informiert sie über wesentliche Einschränkungen, Aussetzungen oder den Wegfall des Nachweises.

## 14. Compliance und Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Tariftreuepflichten nach dem BTTG

14.1 Die Auftragnehmerin beachtet alle für die Leistungserbringung anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, insbesondere BTTG, MiLoG, AEntG, SchwarzArbG und LkSG, soweit

einschlägig. Sie stellt die Einhaltung durch eingesetzte Unterauftragnehmer und solche Verleiher, von denen sie selbst Arbeitskräfte entleiht, sicher.

14.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) ergebenden Pflichten, insbesondere das Tariftreueversprechen gemäß § 3 BTTG sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten gemäß § 9 BTTG, für die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten und dies auch bei von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern und bei Verleihern sicherzustellen.

14.3 Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren für schuldhafte Verstöße der Auftragnehmerin gegen die in Ziff. 14.2 genannten Pflichten eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt je festgestelltem Verstoß höchstens ein (1) Prozent des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes angefallenen Nettoauftragswertes dieses Vertrages; die Summe aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf höchstens zehn (10) Prozent des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes angefallenen Nettoauftragswertes begrenzt. Maßgeblich ist die Nettoauftragssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe unter Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Verringerungen des Auftragswertes.

14.4 Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß der Auftragnehmerin Sinne von § 13 BTTG durch bestandskräftigen oder nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakt festgestellt hat. Bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Vertragsstrafe innerhalb des Rahmens nach Ziff. 14.3 sind insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Dauer und das Ausmaß der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

14.5 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe nach Abschluss der Auftragsausführung geltend zu machen; weitergehende gesetzliche Fristen und Verjährungsregelungen bleiben unberührt. Die Auftraggeberin kann verwirkte Vertragsstrafen insbesondere durch Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin oder durch Einbehalt von noch offenen Vergütungsbeträgen geltend machen.

14.6 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt das Recht der Auftraggeberin unberührt, Schadensersatz zu verlangen sowie den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle eines nach § 13 BTTG festgestellten Verstoßes, außerordentlich fristlos zu kündigen.

14.7 Eine gezahlte oder einbehaltene Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin wegen desselben Verstoßes angerechnet.

## 15. Vertraulichkeit und Prüfungsrechte

15.1 Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung der Vertrags- und Einzelabrufe. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus fort.

15.2 Nicht vertraulich sind Informationen, die nachweislich bereits bekannt waren, ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem hierzu befugten Dritten erlangt wurden oder aufgrund Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, ist die andere Partei vorab zu informieren.

15.3 Die Auftraggeberin darf die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch geeignete Nachweise, Auskünfte und – bei berechtigtem Anlass und angemessener Vorankündigung – Prüfungen kontrollieren. Die Auftragnehmerin unterstützt solche Prüfungen und bewahrt vertragsbezogene Nachweise für die gesetzlich erforderliche Dauer auf.

15.4 Nach Ende der Rahmenvereinbarung oder eines Einzelabrufs gibt die Auftragnehmerin vertrauliche Unterlagen und von der Auftraggeberin bereitgestellte Gegenstände zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

## 16. Datenschutz

Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet, gilt Anlage AVV (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO). Im Übrigen beachtet die Auftragnehmerin alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften und unterstützt die Auftraggeberin bei deren Einhaltung.

## 17. Haftung und Versicherung

17.1 Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

17.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertraut. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist dabei je Schadensfall auf den Netto-Auftragswert desjenigen Einzelabrufs begrenzt, aus dessen Durchführung der Schaden unmittelbar resultiert.

17.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt.

17.4 Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihr zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter, Datenschutz-, Vertraulichkeits- oder Compliancepflichten beruhen, und unterstützt die Auftraggeberin bei der Abwehr solcher Ansprüche.

17.5 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages eine den in der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungen entsprechende Versicherung zu unterhalten und dies der Auftraggeberin auf Nachfrage nachzuweisen. Kommt die Auftragnehmerin dieser Pflicht trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 18. Abtretung und Übertragung

18.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder auf eine öffentliche Stelle, insbesondere das zuständige Bundesministerium, zu übertragen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Gründe entgegenstehen. Die Auftragnehmerin wird die Leistungen in diesem Fall ohne Unterbrechung fortführen.

18.2 Die Auftragnehmerin darf Rechte oder Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin in Textform abtreten, übertragen oder durch Dritte erfüllen lassen.

## 19. Prüfung, Rückgabe und Löschung

19.1 Die Auftraggeberin sowie von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, zum Zwecke der Revision die Geschäftsräume der Auftragnehmerin aufzusuchen und Einsicht in sämtliche auf die Vertragserfüllung bezogenen Unterlagen zu nehmen.

19.2 Nach Vertragsende gibt die Auftragnehmerin sämtliche von der Auftraggeberin überlassenen Gegenstände und Unterlagen unverzüglich zurück und löscht vertrauliche sowie personenbezogene elektronische Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen; die Löschung weist sie auf Verlangen nach. Ein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Gegenständen besteht nicht.

## 20. Schlussbestimmungen

20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.2 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin. Die Auftraggeberin bleibt berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand der Auftragnehmerin geltend zu machen.

20.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine

Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

| | | |
|---|---|---|
| _____, | _____ | _____ |
| (Ort) | (Datum) | (Unterschrift) |
| _____, | _____ | _____ |
| (Ort) | (Datum) | (Unterschrift) |
| _____, | _____ | _____ |
| (Ort) | (Datum) | (Unterschrift) |
| _____, | _____ | _____ |
| (Ort) | (Datum) | (Unterschrift) |

**Anlage AVV:**
**Auftragsverarbeitungsvereinbarung**

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung (die „AVV“) ist Vertragsbestandteil des Rahmenvertrags und gilt als dessen Anlage AVV. Sie gilt, sobald und soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet.

## 1. Gegenstand, Einordnung und Zweck der Verarbeitung

1.1 Gegenstand dieser AVV ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin zur Erbringung der Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelabrufen, insbesondere bei Entwicklung, Test, Betrieb, Support, Monitoring, Fehleranalyse, Dokumentation und Sicherheitsprüfungen.

1.2 Die Verarbeitung beginnt mit dem jeweiligen Einzelabruf und endet mit dessen vollständiger Abwicklung. Pflichten zu Vertraulichkeit, Nachweis, Rückgabe und Löschung gelten über das Ende der Verarbeitung hinaus fort.

1.3 Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung der Auftraggeberin und in dem zur Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen.

1.4 Soweit Einzelabrufe abweichende oder ergänzende Festlegungen zu Kategorien, Zwecken, Datenarten oder Empfängern enthalten, gehen diese als konkretisierende Weisung vor, sofern und soweit sie den Anforderungen dieser AVV und der DSGVO entsprechen.

## 2. Begriffsbestimmungen und Rollen

2.1 Die Auftraggeberin ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO („Auftraggeberin“). Die Auftragnehmerin ist Auftragsverarbeiterin im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO.

2.2 „Einzelabruf“ bezeichnet eine Beauftragung nach Ziff. 4 des Rahmenvertrags; die darin beschriebenen Arbeiten konkretisieren Art und Umfang der Verarbeitung. Weisungsberechtigte Personen auf Seiten der Auftraggeberin sind die Ziff. 4.4 des Rahmenvertrags benannten Personen.

## 3. Kategorien betroffener Personen und Datenarten

3.1 Betroffene Personen können insbesondere sein:

- Mitarbeitende, Organmitglieder und sonstige Ansprechpersonen der Auftraggeberin,
- Nutzerinnen und Nutzer, Testpersonen und Supportkontakte der EUDI-Wallet und ihrer Ökosystemkomponenten;
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner von Auftraggebern, Dienstleistern, Lieferanten, Behörden und sonstigen Projektbeteiligten;

- Personen, deren Daten in Entwicklungs-, Test-, Betriebs-, Support- oder Sicherheitsprozessen verarbeitet werden.

3.2 Verarbeitet werden – je nach Einzelabruf – insbesondere Kontakt-, Stamm-, Konto- und Berechtigungsdaten, Kommunikations- und Projektdaten, Ticket- und Supportdaten, technische Kennungen, Geräte- und Verbindungsdaten, Protokoll-, Monitoring- und Eventdaten, Daten in Quellcode- und Arbeitsverwaltungssystemen sowie sonstige Daten, die in einem Einzelabruf ausdrücklich bezeichnet werden.

3.3 Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) ist nicht beabsichtigt. Sollte sie ausnahmsweise erforderlich sein, erfolgt dies nur auf ausdrückliche, dokumentierte Weisung der Auftraggeberin unter ergänzenden Schutzmaßnahmen.

## 4. Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung

4.1 Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen gemäß Rahmenvertrag, Leistungsbeschreibung und Einzelabrufen.

4.2 Verarbeitungen können – jeweils im erforderlichen Umfang – die Erhebung/Übernahme, Organisation, Speicherung, Anpassung, Auswertung, Übermittlung auf Weisung, Bereitstellung, Protokollierung, Pseudonymisierung, Löschung und Vernichtung umfassen.

4.3 Etwaige weitergehende Zwecke bedürfen vorab der Textform-Weisung der Auftraggeberin.

## 5. Weisungsrecht der Auftraggeberin

5.1 Die Auftraggeberin hat das alleinige Weisungsrecht über Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung. Anfangsweisungen ergeben sich aus dieser AVV, dem Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Einzelabrufen. Einzelweisungen sind in Textform zu erteilen und von beiden Parteien zu dokumentieren.

5.2 Hält die Auftragnehmerin eine Weisung für rechtswidrig, zeigt sie dies die Auftraggeberin unverzüglich an; die Umsetzung wird bis zur Bestätigung oder Anpassung der Weisung ausgesetzt. Offensichtlich rechtswidrige Weisungen dürfen abgelehnt werden.

5.3 Die Dokumentation erteilter Weisungen wird für ihre Geltungsdauer und darüber hinaus für drei volle Kalenderjahre aufbewahrt.

## 6. Technische und organisatorische Maßnahmen

6.1 Die Auftragnehmerin trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und hält dieses Schutzniveau während der Vertragslaufzeit aufrecht.

6.2 Die innerbetriebliche Organisation ist so auszugestalten, dass die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt werden; Änderungen der Maßnahmen sind zulässig, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

6.3 Auf Anforderung weist die Auftragnehmerin die Umsetzung nach und übermittelt geeignete Nachweise (z.B. Zertifikate, Auditberichte). Soweit vorhanden, weist sie einschlägige Zertifizierungen (z.B. ISO 27001) spätestens jährlich nach.

6.4 Mitarbeiter:innen werden auf Vertraulichkeit verpflichtet und in die Zweck- und Weisungsbindung eingewiesen; Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

## 7. Meldungen von Datenschutzverletzungen und Sicherheitsvorfällen

7.1 Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich, spätestens binnen zwei Stunden nach Kenntnis und übermittelt die Angaben gemäß Art. 33 Abs. 3 DSGVO.

7.2 Die Auftragnehmerin ergreift unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Daten und Minderung nachteiliger Folgen und ersucht die Auftraggeberin um Weisungen zu weiteren Schritten. Prüfungen durch Aufsichtsbehörden werden der Auftraggeberin angezeigt.

## 8. Verzeichnis, Unterstützung und Zusammenarbeit

8.1 Die Auftragnehmerin führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO und stellt es der Auftraggeberin auf Anforderung zur Verfügung.

8.2 Sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen bei der Erfüllung der Pflichten aus Art. 12-22, 32, 35 und 36 DSGVO (einschließlich Auskunftsersuchen, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, DSFA und ggf. Konsultation).

8.3 Anfragen betroffener Personen, die die Auftragnehmerin unmittelbar erreichen, leitet sie unverzüglich, spätestens innerhalb eines Werktags, an die Auftraggeberin weiter und beantwortet sie nicht in eigener Verantwortung.

## 9. Unterauftragsverhältnisse

9.1 Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern bedarf der vorherigen Textform-Zustimmung der Auftraggeberin.

9.2 Die Auftragnehmerin wählt Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus und verpflichtet sie nach Art. 28 DSGVO mit einem Datenschutzniveau, das im Wesentlichen dieser AVV entspricht; Rechte der Auftraggeberin (insbesondere Prüf- und Kontrollrechte) sind sicherzustellen.

9.3 Änderungen in der Unterauftragsstruktur teilt die Auftragnehmerin mindestens 30 Kalendertage vor geplanter Beauftragung oder Ablösung in Textform mit, damit die Auftraggeberin ggf. Einwände erheben kann; jede Änderung oder Neubeauftragung eines Unterauftragsverarbeiters bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform.

9.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verarbeitung oder Übermittlung in ein Drittland ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin in Textform und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO, insbesondere durch Angemessenheitsbeschluss, geeignete Garantien und erforderliche Zusatzmaßnahmen, zulässig.

9.5 Die Auftragnehmerin haftet für die datenschutzkonforme Erfüllung durch Unterauftragsverarbeiter wie für eigenes Handeln.

9.6 Keine Unterauftragsverhältnisse sind reine Nebenleistungen ohne konkreten Bezug zur Datenverarbeitung für die Auftraggeberin (z. B. Post-, Transport-, Reinigungs-, Bewachungs- oder allgemeine Telekommunikationsleistungen).

## 10. Kontrollrechte der Auftraggeberin

10.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung dieser AVV und der TOM zu überzeugen, z.B. durch Auskünfte, Nachweise, Zertifizierungen oder Audits zu üblichen Geschäftszeiten; beauftragte Dritte dürfen nicht in Wettbewerbsverhältnis zur Auftragnehmerin stehen.

10.2 Kontrollen erfolgen im erforderlichen Umfang und unter angemessener Rücksichtnahme auf den Geschäftsbetrieb; Zeitpunkt und Art der Prüfung werden rechtzeitig abgestimmt. Ergebnisse werden dokumentiert und Abhilfemaßnahmen in Textform mitgeteilt.

## 11. Rückgabe und Löschung, Zurückbehaltungsrecht

11.1 Nach Beendigung des Rahmenvertrags oder jederzeit auf Anforderung der Auftraggeberin gibt die Auftragnehmerin sämtliche im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten und Datenträger heraus oder löscht diese – sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht – spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen. Dies umfasst etwaige Datensicherungen. Die ordnungsgemäße Löschung ist dokumentiert nachzuweisen.

11.2 Soweit Gegenstände, Unterlagen oder Datenträger im Eigentum der Auftraggeberin stehen, gilt ergänzend Ziff. 19 des Rahmenvertrags und die dortigen Pflichten zur Rückgabe und Vernichtung.

11.3 Ein Zurückbehaltungsrecht der Auftragnehmerin hinsichtlich personenbezogener Daten und Datenträger ist ausgeschlossen.

## 12. Haftung und Freistellung

12.1 Die Auftraggeberin und Auftragnehmerin haften gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO.

12.2 Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin auf erstes Anfordern von Ansprüchen betroffener Personen frei, die auf Verletzung ihr obliegender Pflichten nach der DSGVO, dieser AVV oder erteilter Weisungen beruhen, es sei denn, die Auftragnehmerin weist nach, für den Schaden nicht verantwortlich zu sein (Art. 82 Abs. 3 und 5 DSGVO).

12.3 Im Übrigen bleiben die Haftungsregelungen des Rahmenvertrags unberührt.

## 13. Laufzeit und Kündigung

13.1 Die Laufzeit dieser AVV richtet sich nach dem Rahmenvertrag; darüberhinausgehende Verpflichtungen (insbesondere Löschung, Vertraulichkeit) gelten fort.

13.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese AVV aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen Datenschutzpflichten oder Weisungen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## 14. Schlussbestimmungen, Rangfolge, Form

14.1 Diese AVV gilt im Zweifel vorrangig vor datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Rahmenvertrags, soweit sie ein höheres Schutzniveau bietet. Im Übrigen gilt der Rahmenvertrag einschließlich seiner Formerfordernisse; Änderungen und Ergänzungen dieser AVV bedürfen der Schriftform.

14.2 Es gilt deutsches Recht; Gerichtsstandsregelungen ergeben sich aus dem Rahmenvertrag.

14.3 Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

14.4 Diese Anlage AVV tritt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags in Kraft. Die Unterzeichnung erfolgt gemeinsam mit dem Rahmenvertrag auf dessen Unterschriftenseite.